



Diakonie 
Baden

Azubi mit Kind?
Informationen zu Schwangerschaft
und
Eltern sein in der Ausbildung

SCHWANGERSCHAFT UND ELTERN SEIN IN DER AUSBILDUNG

Sie bekommen ein Kind. Gleichzeitig möchten Sie in Ihrer Berufsausbildung weiterkommen und diese abschließen. In dieser besonderen Situation verändert sich so vieles und Sie haben viele Fragen zu Ihrer Ausbildung, zu Ihrer finanziellen Situation, zur Betreuung Ihres Kindes. Vermutlich möchten Sie wissen, welche Rechte und Ansprüche Sie nun haben. Diese Broschüre kann Ihnen viele Informationen geben. Sie soll Ihnen einen Überblick über finanzielle und rechtliche Ansprüche während der Schwangerschaft und nach der Geburt in der Ausbildung bieten.

SCHWANGERSCHAFT UND AUSBILDUNG

Mit Ihrer Entscheidung, Schwangerschaft und Ausbildung miteinander zu vereinbaren, haben Sie beschlossen, eine große Verantwortung zu übernehmen. Verantwortung für Ihr Kind, aber auch Verantwortung für Sie selbst und die Sicherung Ihrer Zukunft. Eine Vielzahl gesetzlicher Hilfestellungen soll Ihnen die Ausbildung mit Kind ermöglichen und möchte Ihnen bei der Organisation all dessen behilflich sein.

Die Belastungen durch die Berufsausbildung und die Verantwortung für das Kind sind groß, besonders wenn Sie allein erziehend sind. Regional haben verschiedene Institutionen Programme zur Unterstützung von Alleinerziehenden entwickelt. Informationen über diese Angebote erhalten Sie z.B. bei den Schwangerschaftsberatungsstellen, Jugendämtern und den Arbeitsämtern. Nutzen Sie für Ihre Fragen unsere Online-Beratung: www.onlineberatung-diakonie-baden.de.

TEILZEITAUSBILDUNG

Fast jede Ausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Darüber müssen Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber und der zuständigen Kammer (IHK, Handelskammer etc.) absprechen und einen Antrag stellen. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 75 % wird in der Regel keine Verlängerung der Ausbildung verlangt, wenn das Ausbildungsziel dabei erreicht werden kann. Die Ausbildungsvergütung beträgt dann ebenfalls 75 %. Im Einzelfall kann die Arbeitszeit auch weiter verkürzt werden, was eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit sich bringen würde und schriftlich festgehalten werden muss.

VERLÄNGERUNG DER AUSBILDUNG

Wenn Sie während der Schwangerschaft vom Arzt ein Beschäftigungsverbot erhalten, versäumen Sie möglicherweise einen wichtigen Ausbildungsabschnitt. Da sich das Ausbildungsverhältnis dann nicht automatisch verlängert, haben Sie das Recht, eine Verlängerung zu beantragen, wenn zu große Fehlzeiten und Lücken aufgetreten sind. Sie können z.B. die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen. Dies kann insbesondere Berufe betreffen, die ein generelles Beschäftigungsverbot für Schwangere vorsehen, wie z.B. Zahnarzthelferinnen.

Aufgrund des dualen Ausbildungssystems gibt es im Falle einer Schwangerschaft immer zwei Ansprechpartner, weil für die Berufsausbildung Lehrbetrieb und Berufsschule zuständig sind. Die Möglichkeiten für den Ausbildungsabschluss müssen mit Schule, Betrieb und der zuständigen Kammer verhandelt und geprüft werden.

PRÜFUNGEN

Ist eine Ausbildung relativ weit fortgeschritten, kann ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung gestellt werden, wenn die Ergebnisse der Zwischenprüfungen gut waren. Während der Mutterschutzfrist, 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, dürfen Sie an Prüfungen teilnehmen.

MUTTERSCHUTZGESETZ

Das Mutterschutzgesetz will Ihnen ermöglichen, Ausbildung und Kind gerecht zu werden und erleichtert Ihnen Ihre Aufgaben als (werdende) Mutter. Dabei steht der Schutz von Mutter und Kind vor gesundheitlichen Schäden im Vordergrund.

Aufgrund des Mutterschutzgesetzes gilt für schwangere Azubis der Kündigungsschutz. Das bedeutet: Ihr Arbeitsvertrag darf von Ihrem Arbeitgeber während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Geburt nicht gekündigt werden. Der Ausbildungsbetrieb ist meldepflichtig, d.h. er muss die zuständige Kammer über die Schwangerschaft informieren, und es sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen und Beschäftigungsverbote einzuhalten. Während der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) gilt allgemein ein striktes Beschäftigungsverbot. Der Betrieb muss Sie für ärztliche Untersuchungen freistellen, das Gehalt darf deswegen nicht gekürzt werden.

In Konfliktfällen kann die Fachstelle Mutterschutz beim zuständigen Regierungspräsidium genau informieren und auch das Gewerbeaufsichtsamt bietet Unterstützung, wenn Unklarheiten in Ihrem Betrieb auftreten.

ELTERNZEIT

Natürlich können Sie auch während der Ausbildung Elternzeit nehmen und die Ausbildung unterbrechen. Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes. Da sich aber der Ausbildungsvertrag nicht automatisch um die Dauer der Elternzeit verlängert, sollten Sie frühzeitig daran denken, den Vertrag schriftlich zu verlängern, damit er nicht durch Zeitablauf endet.

BERUFS-AUSBILDUNGSBEIHLIFE BAB

Auch Ihre Berufsausbildungsbeihilfe wird außerhalb der Mutterschutzfristen und der Elternzeit ganz normal weitergezahlt. Wenn Sie Elternzeit nehmen, sind Sie allerdings nicht mehr berechtigt BAB zu erhalten. Dafür erhalten Sie dann Elterngeld und das orientiert sich an allen Einkünften, die Sie bisher hatten, also auch an der BAB.

Der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe ist grundsätzlich abhängig von der Einkommenshöhe der Eltern oder des Partners. Für schulische Ausbildungen und Fachschulen besteht kein Anspruch auf BAB. In diesen Fällen ist Anspruch auf Leistungen nach BAföG zu prüfen. In der Regel wird BAB nur für die Erstausbildung gewährt.

Informationen über Bundesausbildungsbeihilfe BAB erhalten Sie bei den Arbeitsämtern. www.arbeitsagentur.de.

FINANZIELLE HILFEN WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT

Gerade für junge (werdende) Mütter in Ausbildung stellen sich viele Fragen. Eine der größten dürfte die nach den finanziellen Perspektiven schon während der Schwangerschaft sein.

Finanzielle Leistungen sind abhängig von Ihrer individuellen Situation.

Für die Erstausstattung des Kindes und für die Bekleidung in der Schwangerschaft können Sie einmalige Leistungen beantragen. Diese erhalten Sie entweder über die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ (Antragsstellung über die Schwangerenberatungsstellen) oder über die Arbeitsagenturen (nach § 23 Abs.3 SGB II, auch wenn Sie von dort keine laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt erhalten).

Sie haben vermutlich auch Anspruch auf einen sogenannten Mehrbedarf aufgrund der Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche zusätzlich zu Ihrem Ausbildungsgehalt und / oder der BAB. Fragen Sie nach.

Falls Sie umziehen, kann die Arbeitsagentur prüfen, ob Sie bei der ersten Einrichtung der neuen Wohnung finanzielle Unterstützung erhalten. Beachten Sie bitte, dass die Umzugskosten, genauso wie die Kautions, von den Arbeitsagenturen meist als Darlehen finanziert und zurückbezahlt werden müssen.

Auch bei der Landesstiftung „Familie in Not“ ist im Falle eines Umzugs in besonderen Fällen ein Antrag möglich. Über die Beantragung dieser Hilfen in Ihrer individuellen Situation sollten Sie sich in einer unserer Schwangerenberatungsstellen informieren. Die Beratungsstelle ist Ihnen bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche gerne behilflich.

MUTTERSCHAFTSGELD

Während der Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) erhalten Azubis von ihrer Krankenkasse bis zu 13 € kalendertäglich, höchstens jedoch bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung.

KINDERGELD

Sie haben als schwangere Auszubildende maximal bis zu Ihrem 25. Lebensjahr Anspruch auf Kindergeld für sich selbst. Während einer Ausbildungsunterbrechung besteht kein Anspruch. Die Leistung ist einkommensabhängig, die Einkommensgrenze liegt bei 7.680 € jährlich. Genauere Informationen dazu finden Sie unter www.arbeitsagentur.de

FINANZIELLE HILFEN NACH DER GEBURT

Auch nach der Geburt Ihres Kindes können Sie sich auf finanzielle Hilfen und Erleichterungen verlassen. Außerdem können Sie entscheiden, wie Ihre Ausbildung nach der Geburt weitergehen soll und wie dabei die Betreuung für Ihr Kind geregelt werden kann.

KINDERGELD

Abgesehen von dem Kindergeld, das Sie möglicherweise selbst während Ihrer Ausbildung erhalten, steht auch Ihrem Kind bis zu seinem 25. Lebensjahr Kindergeld zu. Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind 184 € monatlich und muss von Ihnen bei der Familienkasse oder der Arbeitsagentur beantragt werden.

KINDERZUSCHLAG

Kinderzuschlag können Kindergeldberechtigte zusätzlich erhalten, wenn das Einkommen zwar für den eigenen Lebensunterhalt, nicht aber für den des Kindes ausreicht. Jedoch haben Azubis nur im Sonderfall einen Anspruch. Die Prüfung des Anspruches könnte sich lohnen. Der Antrag dazu kann ebenfalls bei der Familienkasse gestellt werden.

KINDERBETREUUNG

Nach der Geburt des Kindes sollen Sie die Möglichkeit haben, Ihre Ausbildung uneingeschränkt weiterzuführen. Deshalb haben alle Auszubildende Anspruch auf die Ganztagesbetreuung ihres Kindes. Für die Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe, Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter kann die Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Es gelten Einkommensgrenzen.

Kümmern Sie sich frühzeitig um einen Platz in einer KiTa oder Kinderkrippe. Sie müssen sonst mit Wartezeiten rechnen.

ELTERNGELD

Mit dem Elterngeld erhalten Mütter oder Väter 12 Monate lang 67 % des bisherigen Nettoeinkommens, wenn die Berufstätigkeit oder die Ausbildung unterbrochen werden, um das Baby zu versorgen. Dabei werden Geringverdiener zusätzlich unterstützt. Diese Geringverdienergrenze liegt bei 1.000 € netto. Da die meisten Azubi-Vergütungen darunter liegen, wird Ihr bisheriges Einkommen mit einem höheren Prozentsatz als 67 % berücksichtigt. Die Mindestgrenze liegt bei 300 € monatlich. Dieser Betrag steht auch Elternteilen zu, die vorher nicht gearbeitet haben.

Der 12-monatige Elterngeldbezug kann um zwei zusätzliche Monate verlängert werden, wenn der Partner oder die Partnerin sich an der Elternzeit beteiligt und mindestens 2 Monate hierfür die Berufstätigkeit unterbricht oder reduziert, um das gemeinsame Kind zu betreuen. Für Sie als Azubi ist es dann eine gute Möglichkeit, die Ausbildung wieder aufzunehmen. Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monate, wenn sie das alleinige Sorgerecht für das Kind haben und sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Falls Sie Arbeitslosengeld II erhalten, wird der Mindestbetrag von 300,00 € auf diese Leistung angerechnet. Hatten Sie jedoch vor der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen, dann kann ein entsprechender Betrag des Elterngeldes von der Anrechnung verschont bleiben. Lassen Sie sich beraten.

Das Elterngeld kann bei dem gleichen Budget auch auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen. Bitte informieren Sie sich gründlich über die Vor- und Nachteile dieser Auszahlungsmöglichkeit in Ihrer Situation.

Azubis erhalten auch Elterngeld, wenn sie die Ausbildung fortführen. Fragen Sie nach in Ihrer Schwangerenberatungsstelle oder unter www.onlineberatung-diakonie-baden.de

Antragsformulare für das Elterngeld erhalten Sie bei den Gemeinden oder der L-Bank.

Weitere Informationen dazu im Internet:

Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/ und www.l-bank.de

LANDESERZIEHUNGSGELD IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Anschluss an das Elterngeld kann ab dem 13. bzw. 15. Lebensmonat das Landeserziehungsgeld für 10 Monate in Höhe von maximal 205 € bezahlt werden. Das Einkommen des Kalenderjahres vor der Geburt wird zugrunde gelegt. Die Antragstellung erfolgt bei der L-Bank: www.l-bank.de.

KRANKENVERSICHERUNG DES KINDES

Im Rahmen der Familienversicherung wird Ihr Kind kostenlos mitversichert. Kinder können aber auch mit dem Vater des Kindes oder mit den Großeltern krankenversichert sein.

UNTERHALT UND UNTERHALTSVORSCHUSS

Wenn Sie und der Vater des Kindes nicht zusammen leben, hat das Kind Anspruch auf Unterhaltszahlungen, die nach bestimmten Kriterien berechnet werden.

Wenn der Vater des Kindes keinen Unterhalt leistet, haben Sie die Möglichkeit, einen Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate beim zuständigen Jugendamt zu beantragen. Zurzeit erhalten Kinder unter 6 Jahren monatlich den Betrag von 133 €.

WOHNGELD / SOZIALGELD

Der Anspruch auf Wohngeld kann geprüft werden.

Das Kind hat möglicherweise einen zusätzlichen Anspruch auf Sozialgeld.

Informationen über Wohngeld und Wohnberechtigungsscheine gibt es bei den zuständigen Bürgermeisterämtern oder dem Amt für Wohnungswesen: www.bmvbs.de

ANSPRUCH AUF RUNDFUNKGEBÜHRENBEFREIUNG/ GEZ

Haben Empfängerinnen von ALG II und von BAB. Formulare zur Freistellung können bei der GEZ oder den Rundfunkanstalten angefordert werden: www.gez.de/

FAMILIENPASS/ SOZIALPASS

Verschiedene Gemeinden bieten Vergünstigungen für Familien mit niedrigem Einkommen. Bitte informieren Sie sich vor Ort. (z.B. bei Bürgermeisterämtern oder Jugendamt)

EXISTENZSICHERUNG WÄHREND DER AUSBILDUNGSUNTERBRECHUNG

Während einer Ausbildungsunterbrechung kann Anspruch auf Arbeitslosengeld II bestehen.

Einkommen und Vermögen der Eltern dürfen in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. Allerdings könnte der Vater des Kindes zu Zahlungen herangezogen werden, wenn dieser zahlungsfähig ist.

Wenn Vermögen vorhanden, aber nicht verfügbar ist, können Arbeitslosengeld II-Leistungen auch als Darlehen gewährt werden. Während der Ausbildungsunterbrechung wird bei Bezug von Arbeitslosengeld II das Kindergeld, der Unterhalt und weiteres Einkommen angerechnet.

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über Antragsmöglichkeiten

	Information / Beantragungen	Homepages
Teilzeitausbildung	Industrie- und Handwerkskammern	www.dihk.de
Fachstelle Mutterschutz	Regierungspräsidium	www.rp.baden-wuerttemberg.de
Berufsausbildungsbeihilfe	Arbeitsagenturen	www.arbeitsagentur.de
Erstausstattung für Schwangerschaft und Baby (Bundesstiftungsmittel oder Leistungen nach dem SGB II)	Schwangerenberatungsstellen oder Arbeitsagenturen	www.sozialministerium-bw.de www.onlineberatung-diakonie-baden.de
Erstausstattung bei Umzug (Landesstiftung Familie in Not oder Leistungen nach dem SGB II)	Schwangerenberatungsstellen oder Arbeitsagenturen	www.sozialministerium-bw.de www.onlineberatung-diakonie-baden.de
Kindergeld / Kinderzuschlag	Familienkassen	www.arbeitsagentur.de
Elterngeld	L-Bank	www.l-bank.de
Landeserziehungsgeld	L-Bank	www.l-bank.de
Unterhaltsvorschuss	Jugendamt / Unterhaltsvorschusskasse	Städte / Gemeinden vor Ort
Wohngeld	Amt für Wohnungswesen	www.bmvbs.de
Sozialgeld für das Kind	Sozialamt in Rathäusern / Bürgerbüros	Städte / Gemeinden vor Ort
Rundfunkgebührenbefreiung / GEZ	Rathaus / Bürgerbüro	Städte / Gemeinden vor Ort
SGB II (Arbeitslosengeld II)	Arbeitsagenturen	www.arbeitsagenturen.de

Lebenssituation	Besonderheiten	Finanzielle Möglichkeiten	Antragsmöglichkeiten
Schwangere Azubi, wohnt bei Eltern		Ausbildungsvergütung Kindergeld Evtl. Mehrbedarf für Schwangerschaft über ALG II	Erstausstattung über ALG II oder Bundesstiftung
Azubi mit Kind wohnt bei Eltern	Bei Auszugswunsch ist eine Umzugsgenehmigung der Arbeitsagentur notwendig. Ein Auszug aus dem Elternhaus muss aus persönlichen und sozialen Gründen erforderlich sein.	Ausbildungsvergütung 2 x Kindergeld Evtl. Sozialgeld Elterngeld bzw. Landeserziehungsgeld Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss	Bei Auszugswunsch evtl. Landesstiftung oder Antrag auf einmalige Beihilfe für Wohnungserstausstattung bei der ARGE, Elterngeld bzw. Landeserziehungsgeld
Schwangere Azubi In eigener Wohnung	Bei BAB- Antrag wird das Einkommen der Eltern der Azubi geprüft	Ausbildungsvergütung Kindergeld Evtl. BAB + Wohnzuschuss Mehrbedarf für Schwangerschaft über ALG II	Erstausstattung über ALG und/oder Bundesstiftung
Alleinerziehende Azubi in eigener Wohnung	Bei BAB- Antrag wird das Einkommen der Eltern geprüft	Ausbildungsvergütung Evtl. BAB + Wohnzuschuss 2 x Kindergeld ALG II - Alleinerziehendenzuschlag Unterhalt, bzw. Unterhaltsvorschuss Kind erhält u.U. Sozialgeld / Wohngeld	Erstausstattung über ALG II Evtl. zusätzlich Bundesstiftung Elterngeld / Landeserziehungsgeld
Schwangere Azubi, wohnt mit Partner	Einkommen des Partners wird mit berücksichtigt	Ausbildungsvergütung Kindergeld Evtl. BAB + Wohnzuschuss Partnereinkommen Evtl. ALG II	Erstausstattung über ALG II oder Bundesstiftung, abhängig vom Partnereinkommen
Azubi wohnt mit Partner, Kind ist da	Einkommen des Partners wird berücksichtigt	Ausbildungsvergütung + u.U. BAB Partnereinkommen 2 x Kindergeld Evtl. Kinderzuschlag / Wohngeld Elterngeld / Landeserziehungsgeld Evtl. ergänzend ALG II	
Azubi mit erwerbslosem Partner unter 25	Den Partner betreffende Sanktionen der ARGE treffen u.U. die ganze Bedarfsgemeinschaft.		

Unsere Beratung soll Ihnen nützen. Bei fast allen Ansprüchen und Leistungen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen und Ihre konkrete Situation mit dem jeweiligen Rechtsanspruch übereinstimmen. Informationen können umfassend und verständlich am leichtesten in einem persönlichen Kontakt gegeben werden, der Ihre individuelle Situation und Fragen berücksichtigt. Nutzen Sie unsere Beratung im Internet

www.onlineberatung-diakonie-baden.de

oder wenden Sie sich an Ihre Beratungsstelle der Diakonie vor Ort:



Die Beratungen sind unentgeltlich.

Die Schwangerenberatungsstellen der Diakonie werden gefördert durch das Ministerium des Landes Baden-Württemberg.

Inhalt und Text: Regina Hirsch, Petra Wilhelmi, Traudel Benz-Witznick, Lisa Heger
Redaktion: Ingrid Reutemann
Layout: Petra Klein

Herausgeber: Das Diakonische Werk Baden e.V.
Vorholzstr. 3 76137 Karlsruhe

Stand: Juni 2010
Aktualisierungen erfahren Sie unter www.diakonie-baden.de